



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-652.19](#)

Bregenz, am [20.12.2007](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien
SMTP: post@IV1.bmwa.gv.at

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
Tel: +43(0)5574/511-[20218](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird; Entwurf, Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 23.11.2007, BMWA-551.100/0082-IV/1/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

1. Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 in einer einstimmig gefassten Entschließung zum vorliegenden Gesetzesentwurf die Berücksichtigung folgender Punkte verlangt:

- Das Ökostromgesetz muss im Hinblick auf einen weiteren verstärkten und notwendigen Ausbau von Ökostromanlagen überarbeitet werden – nach dem Muster des EEG in Deutschland. Dabei sind generell garantierter Abnahmepflichten, einheitliche Tarifstrukturen und längere Laufzeiten ebenso vorzusehen wie eine transparente Finanzierung des Systems.

- Das Ökostromgesetz muss im Hinblick auf die notwendige Erreichung der Ökostrom- und Klimaschutzziele, die notwendige Entkopplung von immer teurer werdenden Energieimporten und die Energieversorgungssicherheit einen weiteren Ausbau für Ökostromanlagen sicherstellen. Die im derzeitigen Entwurf vorliegenden Einschränkungen sind nicht geeignet, Investitionen auszulösen und den Neubau von Ökostromanlagen zu initiieren. Rechts- und Investitionssicherheit für die Umsetzung von neuen Anlagen und für den Anlagenbestand sind sicherzustellen.

- Die Bundesländer mussten im Jahr 2003 ihre Kompetenz in diesem Bereich an den Bund abgegeben. Leider hat dieser Weg bisher nicht zum

gewünschten Erfolg geführt. Dies gilt insbesondere für die Ökostromgesetznovelle 2006 und den nunmehr vorliegenden Entwurf. Die Länder müssen daher wieder eine stärkere Mitsprache erhalten, da das Verfehlen von klimapolitischen Zielen auch Konsequenzen für die Länder hat. In diesem Zusammenhang wird auch die weiterhin vorgesehene zwangsweise Mitfinanzierung der Länder bei der Fotovoltaik abgelehnt. Diese Finanzierung muss gleich erfolgen wie bei den anderen Ökostromtechnologien.

- Zur Sicherung der Glaubwürdigkeit im Bereich Ökostrom sind Sofortmaßnahmen im Rahmen eines Sonderprogrammes unerlässlich, um den Anlagenbestand im Interesse des Klimaschutzes weitestgehend abzusichern.

2. Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Ökostromgesetzes bringt zwar punktuelle Verbesserungen, aber keine signifikante Systemänderung zugunsten eines ambitionierten Ökostromausbaus. Das Grundsyste mit dem Deckelungsprinzip wurde beibehalten. Dabei hat sich gezeigt, dass das bestehende Regelungssystem – im Gegensatz zum erfolgreichen Ökostromgesetz 2002 – eine massive Ausbaubremse darstellt. Nach der Ökostromgesetznovelle 2006 hat kein nennenswerter Ausbau von Ökostromanlagen mehr stattgefunden. Bei Fortschreibung der Tarife des Jahres 2006 (und der vorgesehenen jährlichen Degression) ist davon auszugehen, dass auch künftig nicht in neue Ökostromanlagen investiert wird.

Neben einigen marginalen Verbesserungen (vor allem bei der Geltungsdauer der Einspeisetarife) kommt es aufgrund des vorliegenden Entwurfs zu erheblichen Verschlechterungen bzw. Erschwernissen (etwa bei Biomasseanlagen).

3. Es ist nicht erkennbar, wie mit diesem Entwurf wichtige bestehende Zielsetzungen erreicht werden können:

- Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt:

Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in der EU von 12,9 % (1997) auf 21 % im Jahr 2010; Österreich müsste seinen Anteil von 70 % auf 78,1 % erhöhen (im Jahr 2006 lag der Anteil bei 57 %)

- Kyoto-Protokoll:

Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Österreich bis zum Jahre 2012 um 13 % gegenüber dem Stand von 1990 (Ende 2005 lagen die Treibhausgasemissionen in Österreich 18% über denen von 1990)

- Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung:

Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 80 % bis 2010 und auf 85 % bis zum Jahr 2020.

Die vorliegende Ökostromgesetznovelle bringt jedenfalls keine substantiellen Fortschritte. Sie ist kein Bekenntnis zum weiteren Ökostromausbau in Österreich. Die bestehenden Zielsetzungen können damit nicht erreicht werden.

Es ist auch nicht erkennbar, wie - mit dem abgesteckten Finanzierungsrahmen und den vorgesehenen Rahmenbedingungen - die im vorliegenden Gesetzesentwurf formulierten Ziele erreicht werden sollen (vgl. insb. § 4 Abs. 3 des Entwurfs, wonach bis 2015 die mengenmäßig wirksame Errichtung von zusätzlich 700 MW Wasserkraft, 700 MW Windkraft und 100 MW Biomasse anzustreben sind).

4. Die zwischenzeitlich erfolgten dramatischen Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Betreiber bestehender Ökostromanlagen zwingen zahlreiche Anlagenbetreiber (vor allem im Bereich flüssiger Biomasse und Biogas) aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Preisdeckelung (Einspeisetarife) zur Einstellung ihres Betriebes. Das Ziel des bestehenden Ökostromgesetzes (§ 4 Abs. 1 Z. 6) und auch des vorliegenden Entwurfs (vgl. § 4 Abs. 1 Z 5), die Investitionssicherheit für bestehende und künftige Anlagen zu gewährleisten, kann mit den im Entwurf vorgesehen Regelungen nicht erreicht werden (siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Punkt II zu § 11a des Entwurfs). Die Lebensfähigkeit bestehender Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas betrieben werden, muss durch zusätzliche Unterstützungen erhalten werden; die unvorhersehbaren massiven Preissteigerungen bei den Rohstoffen sind diesen Anlagenbetreibern abzugelten.

Es müssen für bestehende und künftige Ökostromanlagen stabile und langfristige rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es fehlen insbesondere Bestimmungen, wonach die Tarife bzw. der Rohstoffzuschlag für rohstoffabhängige Alt- und Neuanlagen periodisch zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen sind.

5. Das bestehende Ökostromgesetz und auch der vorliegende Gesetzesentwurf sind kompliziert und für die Normadressaten schwer verständlich.

6. Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Ökostromgesetzes wird abgelehnt und eine grundlegende Überarbeitung gefordert.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 5 Abs. 1 Z. 1 (bzw. der in dieser Bestimmung zitierten Anlage 1 zum Ökostromgesetz):

Mit der Änderung der Abfallverzeichnisverordnung, BGBI II Nr. 570/2003, durch die Novelle BGBI II Nr. 89/2005, wurden die in der Kompostverordnung, BGBI II Nr. 292/2001, definierten Ausgangsmaterialien als Abfallarten in das Abfallverzeichnis aufgenommen. Dies bedeutet, dass bei Biogas und Kompostanlagen laut Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung für Abfälle zur biologischen Verwertung die

Schlüsselnummern der ÖNORM S2001 von verschiedenen Gruppen nicht zu verwenden sind; für diese Abfälle sind die Nummern der Abfallgruppe 92 der Abfallverzeichnisverordnung zu verwenden. Um eine Übereinstimmung der Abfallarten zwischen abfallrechtlichen Genehmigungsbescheiden nach dem AWG sowie dem Ökostromgesetz bei der Anerkennung zu erreichen, ist eine entsprechende Anpassung der Anlage 1 des Ökostromgesetzes notwendig.

Zu § 7 Abs. 1 und 3:

Der Umstand, dass der Anerkennungsbescheid bei Ökostromanlagen, die auf Basis von Biogas, fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil betrieben werden, Angaben über die Energieeffizienz zu beinhalten hat, macht es für einen einheitlichen Vollzug notwendig, dass in Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Z 5 Ökostromgesetz klar definiert wird, was zum Brennstoffnutzungsgrad zu zählen hat.

Die Bestimmung, dass bei Biomasseanlagen der Anerkennungsbescheid einen Hinweis zu enthalten hat, dass der Betrieb der Anlage für die gesamte Laufzeit der Kontrahierungspflicht nachweislich gesichert ist, wird abgelehnt. Dies einerseits aus rechtlicher Sicht, da die Vorlage eines entsprechenden Liefervertrages zum Zeitpunkt der Anerkennung keinen tauglichen Nachweis hiefür über die gesamte Laufzeit geben kann. Aber auch aus ökonomischer Sicht ist der Abschluss eines derartigen Vertrages fragwürdig, da Verträge über eine solche Laufzeit unwirtschaftlich und in dieser Branche unüblich sind. Diese Bestimmung ist in der Praxis nicht vollziehbar.

Zu § 7 Abs. 5:

Da bei Mischfeuerungs- oder Hybridanlagen die zu erstellende Dokumentation von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie prüfen zu lassen ist, ist es nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen schwer nachvollziehbar, warum der Landeshauptmann diese Nachweise neuerlich prüfen und diese mit einer Bestätigung an die Ökostromabwicklungsstelle übermitteln soll. Auch ist der Inhalt einer solchen Bestätigung unklar.

Zu § 8 Abs. 5:

In § 8 Abs. 5 sollte die Wortfolge „VKW-Übertragungsnetz AG“ durch die Wortfolge „VKW-Netz AG“ ersetzt werden. Die VKW-Übertragungsnetz AG hat nämlich umfirmiert und heißt nunmehr „VKW-Netz AG“.

Zu § 10a Abs. 1:

Biomasseanlagen (Anlagen auf Basis fester Biomasse, vor allem Holz, und flüssiger Biomasse) müssen nunmehr zum Erhalt der Einspeisetarife einen Nachweis über die Rohstoffversorgung (Liefervertrag) für die gesamte Dauer der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht erbringen. Diese Anforderung wird für viele Projekte das Ende bedeuten. In den allermeisten Fällen sind nämlich solche Verträge gar nicht zu

erreichen. Darüber hinaus ist es auch wirtschaftlich fragwürdig, sich für die gesamte Menge über einen so langen Zeitraum zu binden.

Zu § 10a Abs. 2:

Nach den Erläuterungen (Punkt 5.3) soll der unklare Begriff „Abnahmepflicht“ durch den klareren Begriff „Kontrahierungspflicht“ ersetzt werden. In § 10a Abs. 2 des Ökostromgesetzes ist nach wie vor von „Abnahmepflicht“ und „Pflicht zur Abnahme“ die Rede.

Zu § 10a Abs. 9:

Die Beibehaltung der Mitfinanzierung durch die Länder (im Ausmaß von 50 % des Tarifes) bei Photovoltaikanlagen ist sachlich nicht zu rechtfertigen und wird entschieden abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb eine wichtige Technologie mit besonders großem Potential anders bzw. schlechter behandelt werden soll als andere Ökostromtechnologien.

Zu § 10a Abs. 11:

Die Regelung, dass bei einer Erweiterung der Ökostromanlage auf den gesamten erweiterten Teil der Ökostromanlage die Regelungen und Preisansätze für Ökostromanlagen gemäß § 10 Z. 4 und § 10a sinngemäß anzuwenden sind, widerspricht der Begriffsdefinition gemäß § 5 Abs. 1 Z. 27 Ökostromgesetz, wonach die Ökostromanlage als einheitliche Anlage zu behandeln ist und § 74 GewO sinngemäß anzuwenden ist. Aufgrund dieser Begriffsbestimmung musste bislang und müsste somit auch weiterhin bei erweiterten Anlagen die Anlage als Gesamtanlage anerkannt werden. Dies steht aber im Widerspruch zur neuen Regelung des § 10a Abs. 11.

Weiters wird zum zweiten Satz („Der Betreiber einer erweiterten Anlage hat insbesondere ...“) angemerkt, dass das Wort „insbesondere“ wohl zu entfallen hat.

Zu § 11 Abs. 1:

Für Windkraftanlagen sollen die Preise für das Kalenderjahr 2008 neu bestimmt werden, während für die anderen Ökostromanlagen, ausgenommen Kleinwasserkraftwerke, von den für das Kalenderjahr 2006 bestimmten Preisen auszugehen und eine jährliche Degression vorgesehen ist. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist dabei zu bedenken, dass die gestiegenen Rohstoffkosten bei rohstoffabhängigen Ökostromanlagen in den Tarifen der Ökostromverordnung 2006 nicht berücksichtigt wurden; eine Neufestlegung der Tarife ist daher unbedingt erforderlich. Und zwar sind die Tarife für alle Anlagen nach § 10 Z. 3 und 4 neu zu ermitteln und neu festzulegen.

In § 11 Abs. 1 wird festgelegt, dass sich die Preise an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren haben. Gleichzeitig wird aber bestimmt, dass für jedes Kalenderjahr ein Abschlag für die technologiebezogenen Kosten, bezogen auf die Vorjahreswerte, vorzusehen ist

(jährliche Degression). Dies ist ein Widerspruch in sich. Wie die Erfahrung zeigt, können sich Anlagenpreise durch exogene Faktoren erhöhen, wie etwa durch die stark gestiegenen Stahlpreise, erhöhte Anforderungen durch Auflagen für den Umweltschutz etc. Die genannte Bestimmung verunmöglicht aber eine Berücksichtigung solcher Umstände. Von einer automatischen Degression sollte daher unbedingt Abstand genommen werden. Es müsste von Jahr zu Jahr geprüft werden, wie sich die Kosten tatsächlich entwickelt haben und darauf Bezug genommen werden.

§ 11 Abs. 2a:

Die Laufzeit der Tarife kann nach dieser Bestimmung durch Verordnung bei rohstoffabhängigen Anlagen auf 15 Jahre und bei den anderen Anlagen auf 13 Jahre ab Inbetriebnahme angehoben werden. Dies ist eine Verbesserung. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Tarifreduktion (jährliche Degression) dürfte dies aber in vielen Fällen auch weiterhin nicht zu kostendeckenden Tarifen führen. Dies gilt insbesondere für Photovoltaikanlagen.

Zu § 11a:

Die massive Steigerung der Rohstoffpreise war für die Betreiber von Ökostromanlagen, die auf Basis flüssiger Biomasse oder Biogas betrieben werden, nicht vorhersehbar. Auch seitens des Verordnungsgebers wurde bei der ursprünglichen Festlegung der Einspeisetarife nicht mit derartigen Preissteigerungen auf dem Rohstoffmarkt gerechnet; diese erhöhten Kosten wurden in der Tarifkalkulation nicht berücksichtigt. Da die festgelegten Einspeisetarife gedeckelt sind und die massiven Kostensteigerungen somit über den Preis nicht aufgefangen werden können, sind viele Ökostromanlagenbetreiber nun in ihrer Existenz bedroht. Eine Unterstützung für bestehende Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas betrieben werden, ist aufgrund der stark gestiegenen Rohstoffpreise zur Erhaltung der Lebensfähigkeit solcher Anlagen daher dringend erforderlich.

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die vorgesehene Regelung in § 11a Bestimmung die gewünschte Wirkung zeigt und geeignet ist, tatsächlich das Überleben der betroffenen Anlagen zu sichern.

§ 11a Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass bestehende Anlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden, sowie Biogasanlagen unter bestimmten engen Voraussetzungen eine zeitlich und betragsmäßig limitierte Sonderförderung erhalten können. Dies ist für das Überleben der in ihrer Existenz bedrohten Betriebe viel zu wenig. Zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung in § 11a bestehen weiters folgende Bedenken:

- die Regelung ist unverständlich und unklar (siehe z.B. § 11a Abs. 3 erster Satz des Entwurfs);
- auf die Gewährung einer Sonderunterstützung nach § 11a Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch; ein solcher wäre jedenfalls vorzusehen;

- es ist unklar, wie der Reorganisationsbedarf beim jeweiligen Unternehmen zu ermitteln ist; Probleme bestehen insbesondere, wenn die Ökostromanlage Teil einer Gesellschaft ist, die auch andere – möglicherweise ertragreiche – Geschäfte tätigt;
- es ist unklar bzw. muss jedenfalls sichergestellt werden, dass Sonderunterstützungen auch für solche Ökostromanlagen gewährt werden, deren Einspeisetarife (Vergütungen) nicht gemäß § 11 Abs. 1 Ökostromgesetz bestimmt wurden; denn der Einspeisetarif wurde bei Altanlagen noch auf der Grundlage der vor Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2002 bestehenden Rechtslage (nach EIWOG bzw. aufgrund der dazu ergangenen Ausführungsgesetze oder Verordnungen der Länder) festgelegt, wobei nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen diese alten Tarife weitergelten (vgl. die Übergangsbestimmungen des § 30 Abs. 3 Ökostromgesetz);
- der geforderte Nachweis, dass kein Verschulden (auch keine leichte Fahrlässigkeit) des Anlagenbetreibers vorliegt, ist überschießend;
- die vorgesehene betragsmäßige Beschränkung auf die Hälfte einer Preissteigerung und eine zeitliche Beschränkung auf zwei Jahre macht wirtschaftlich keinen Sinn (die Sonderunterstützung muss jedenfalls dem Rettungsbedarf entsprechen, sonst bleibt das Problem ungelöst); vor allem aber wird dem grundsätzlichen Problem, dass die festgelegten Einspeisetarife die tatsächlichen Rohstoffkostensteigerungen nicht berücksichtigt haben, nicht Rechnung getragen;
- es ist unzweckmäßig, die Energie-Control GmbH als Behörde für diese Verfahren vorzusehen;
- die Beschränkung der Antragstellung auf den Zeitraum 1.1. bis 31.3. eines jeden Jahres wird Anträge im Jahre 2008 voraussichtlich - abhängig vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen der Ökostromgesetznovelle - unmöglich machen; es muss aber sichergestellt werden, dass die Sonderunterstützung noch im Jahre 2008 beantragt und gewährt werden kann, sonst wird es für viele Unternehmen zu spät sein.

Die vorgesehenen Regelungen in § 11a werden daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Für bestehende Ökostromanlagen auf Basis flüssiger Biomasse oder Biogas müssten vielmehr generell die Einspeisetarife entsprechend erhöht bzw. über entsprechende Rohstoffzuschläge die Steigerungen bei den Rohstoffpreisen zusätzlich abgegolten werden. Die in § 11a Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Einzelverfahren, die von der Energie-Control GmbH durchzuführen sind, sind dafür ungeeignet und verursachen einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Auf einen nachzuweisenden Reorganisationsbedarf (Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG) sollte nicht abgestellt werden. Die erforderlichen Rohstoffpreiszuschläge sollten – ohne an solche individuellen Voraussetzungen anzuknüpfen - allein mit einer zwingend zu erlassenden Verordnung des zuständigen Bundesministers festgelegt werden.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb nur insolvenzgefährdete Betriebe einen Rohstoffzuschlag erhalten sollen. Bei der Festlegung der Einspeisetarife für Elektrizität aus Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse und Biogas betrieben werden, wurden kalkulatorische Kosten für Rohstoffpreise angesetzt, die für all diese Ökostromanlagen bei weitem nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, für all diese bereits bestehenden Anlagen einen entsprechenden Rohstoffpreiszuschlag festzulegen.

Zu § 12 Abs. 3a:

Neu gefördert werden sollen nunmehr auch Ablaugeanlagen (Investitionszuschuss). Dies kann sachlich nicht nachvollzogen werden. Die Notwendigkeit der Förderung von Ablaugeanlagen ist insbesondere im Hinblick auf die steigenden Strompreise eingehend zu prüfen und zu hinterfragen.

Zu § 21b:

Es wird begrüßt, dass nunmehr die Technologiequoten innerhalb des möglichen Fördervolumens grundsätzlich entfallen sollen. Es wird jedoch entschieden abgelehnt, dass allein für Photovoltaik weiterhin eine Quote festgeschrieben wird. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Technologie anders behandelt werden soll als alle anderen. Sollte in anderen Segmenten keine Ausnutzung des möglichen Fördervolumens erfolgen, bestünde somit keine Möglichkeit, die Photovoltaik stärker auszubauen. Dabei hat sich Österreich im Photovoltaikausbau längst von anderen Staaten abgekoppelt.

Über den Begutachtungsentwurf hinausgehende Anregungen:

- Die durch Verrechnungspreise für Ökostrom entstehenden Mehrkosten der Lieferanten, die zumindest indirekt durch die Kostenkalkulation der Lieferanten auf die Endverbraucher überwälzt werden, werden derzeit von den meisten Stromversorgern nicht separat als Zuschlag auf der Rechnung ausgewiesen. Die Mehraufwendungen werden meistens lediglich auf dem zur Rechnung ergänzenden Preisblatt ausgewiesen und die Höhe der in einem solchen Preisblatt ausgewiesenen Mehraufwendungen hängt von der Kostenkalkulation des jeweiligen Stromlieferanten ab. Es wäre sinnvoll, dass der zuständige Bundesminister anhand der prognostizierten Einspeisemengen und der Einspeisetarife sowie anhand der gleichzeitig festgesetzten Verrechnungspreise mittels Verordnung einen pauschal berechneten Ökostrommehraufwand in Cent pro kWh festlegt, welcher von den Stromhändlern gegenüber den Kunden ausgewiesen werden darf. Ein solcher durch Verordnung festgelegter Betrag in Cent pro kWh würde dazu führen, dass Mehraufwendungen für Ökostrom im gesamten Bundesgebiet mit einem einheitlichen Betrag ausgewiesen würden. Dies dient der Transparenz. Außerdem wäre durch eine solche behördliche Festlegung klargestellt, dass es sich bei einer zukünftigen Änderung der Mehraufwendungen für Ökostrom nicht um eine Entgeltänderung im Sinne von § 45b ElWOG handelt und daher eine Änderung des Strompreises allein aufgrund einer solchen Änderung der Ökostrommehraufwendungen nicht jedem Kunden schriftlich

angezeigt werden müsste. Es sollte daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

- Dass im Rahmen des Ökostromgesetzes (vgl. § 13 Ökostromgesetz) unter dem Titel Ökostromförderung nach wie vor fossile Kraftwerksanlagen gefördert werden, wird abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im
Hause, SMTP: jweiss@vol.at
5. Herrn Bundesrat, Ing. Reinholt Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912
Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP:
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP:
patrik.spreng@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
14. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
15. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
16. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
17. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: post@ooe.gv.at
18. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
19. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
20. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
21. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
22. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
23. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

- institut@foederalismus.at
24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS
versendet
30. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
31. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
32. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz, SMTP:
info@illwerke-vkw-gruppe.at